

**Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife
für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden
(Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004)**

Auf Grund der §§ 23, 23a, 23b, 23c und 78a Abs. 5 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

(Verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004, in der Fassung der Novelle zur GSNT-VO 2004 vom 20. April 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 79 vom 23. April 2005 und der GSNT-VO Novelle 2005 vom 25. Oktober 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005 und der 1. GSNT-VO Novelle 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 60 vom 28. März 2006))

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für die Ermittlung und die Zuordnung der Kosten, die Kriterien für die Tarifbestimmung, sowie die Tarife für die folgenden, für die Netznutzung zu entrichtenden Entgelte:

1. Netzbereitstellungsentgelt;
2. Netznutzungsentgelt;
3. Entgelt für Messleistungen.

(2) Diese Verordnung legt die Kriterien für die Verrechnung von Messleistungen (Höchstpreise), welche den Kunden direkt zuordenbar sind, fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abrechnungsperiode“ grundsätzlich einen Zeitraum von 365 (bzw. 366) Tagen.
2. „Einspeiser aus inländischer Produktion“ einen Produzenten von Erdgas aus inländischer Produktion, der dieses in ein Netz abgibt;
3. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;
4. „Leistungsmessung“ eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat;
5. „Staffel“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif kommt für die gesamte Menge einer Abrechnungsperiode zur Anwendung;

6. „Verrechnungsbrennwert“ den bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m³. Dieser beträgt 11,11 kWh je Kubikmeter im Normzustand (Nm³). Weicht der vom jeweiligen Regelzonenführer veröffentlichte Wert um mehr als 2% von 11,11 kWh/Nm³ ab, so kommt dieser zur Anwendung;

7. „Normvolumen“ das Volumen einer Gasmenge im Normzustand (bei einer Temperatur von 0°C und einem Druck von 1,01325 bar);

8. „Energiemenge“ das Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert;

9. „Betriebsvolumen“ das vom Gaszähler gemessene Gasvolumen im Betriebszustand;

10. „Zählergröße“ das zum 1. Oktober 2002 nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m³/h;

11. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird;

12. „Zone“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif setzt sich aus der Summe jener Tarife zusammen, die auf Grund der jeweils durchlaufenen Zonen gem. § 5 ermittelt werden.

Umschreibung der Netzbereiche

§ 3. Als Netzbereiche im Sinne von § 23b Abs. 1 GWG sowie der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die in den Anlagen 2 und 3 zum Gaswirtschaftsgesetz enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden (Fernleitungsanlagenverordnung – FLAVO, Zl. K FLA G 01/03), werden bestimmt:

1. Für die Netzebene 1:

a) Ostösterreichischer Bereich: Die Trans-Austria-Gasleitung (TAG); die West-Austria-Gasleitung (WAG); das Primärverteilungssystem (PVS); die EVN-West, Fortsetzung bis zu den Speichern Thann und Puchkirchen; die EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Pyhrnleitung, Fortsetzung im steiermärkischen Netz bis zur EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Leitung zwischen Reitsham und der Anbindungsleitung des Speichers Puchkirchen; die Leitung zwischen WAG-Rainbach und der Anbindungsleitung der Speicher Thann und Puchkirchen; die Verbindungsleitung Reichersdorf bis Eggendorf; die Hungaria-Austria-Leitung (HAG), Penta West, March-Baumgarten-Gasleitung (MAB); die Süd-Ost-Leitung (SOL); die Leitung zwischen der TAG-Abzweigstation St. Margarethen und der Hochdruckreduzierstation Fürstenfeld (Raabtalleitung); die Leitung EGO zwischen Eggendorf und Lichtenwörth; die Leitung Ost; die Stichleitung Südost; die Stichleitung Hornstein; die Stichleitung TAG zwischen Eggendorf OMV und Wr. Neustadt Knoten; die Leitung Nord zwischen OMV Laa/Thaya über die Messübergabeanlage Laa/Thaya West und Laa/Staatsgrenze;

b) Bereich Tirol: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Tirol;

c) Bereich Vorarlberg: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Vorarlberg;

2. für die Netzebenen 2 und 3:

a) Bereich Burgenland: Das vom Netz der BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG abgedeckte Gebiet;

b) Bereich Kärnten: Das vom Netz der KELAG Netz GmbH und der Stadtwerke Klagenfurt AG abgedeckte Gebiet;

c) Bereich Niederösterreich: Das vom Netz der EVN AG abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH in Niederösterreich abgedeckten Gebiets;

d) Bereich Oberösterreich: Das vom Netz der Oberösterreichische Ferngas AG abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der Linz Gas- und Wärme GmbH, der Elektrizitätswerke Wels AG, der Stadtwerke Steyr, Gaswerk und der Energie Ried GmbH abgedeckten Gebiete;

e) Bereich Salzburg: Das vom Netz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation abgedeckte Gebiet;

f) Bereich Steiermark: Das vom Netz der Gasnetz Steiermark GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der Energie Graz GmbH & Co KG, der Stadtwerke Leoben und der Stadtwerke Kapfenberg GmbH abgedeckten Gebiete;

g) Bereich Tirol: Das vom Netz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, und der EVA-Erdgasversorgung Außerfern GmbH & Co KG abgedeckte Gebiet;

h) Bereich Vorarlberg: Das vom Netz der VEG Vorarlberger Erdgas GmbH und der Stadtwerke Bregenz GmbH abgedeckte Gebiet;

i) Bereich Wien: Das vom Netz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH abgedeckten Gebiets.

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

§ 4. (1) Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.

(2) Für die Netzbereitstellungsentgelte werden folgende Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze in Euro (€) pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) angegeben werden:

1. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 2:

Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

2. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 3:

Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

§ 5. (1) Für das Netznutzungsentgelt für Entnehmer und Einspeiser aus inländischer Produktion werden in Abs. 8 Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat angegeben werden. Arbeit und Leistung sind auf der Faktura in kWh und kWh/h anzugeben.

(2) Wird bei Endkunden die Gasmenge nur im Normzustand gemessen, so wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert ermittelt. Der Verrechnungsbrennwert ist auf der Faktura anzugeben.

(3) Wird bei Endkunden die Gasmenge nur im Betriebszustand gemessen, so hat die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002, zu erfolgen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gem. § 2 Z 6. Der Umrechnungsfaktor, unter dessen Anwendung die Gasmenge im Betriebszustand in die Energiemenge umgerechnet wird, ist auf der Faktura anzugeben.

(4) Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-7 so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Eine Zone umfasst alle Entnehmer, die den Mindestwert erreichen oder überschreiten, sowie den Höchstwert der Zone in der letzten Abrechnungsperiode erreichen oder unterschreiten. Die Arbeitspreise ab der Zone A sind so festgelegt, dass für die je Abrechnungsperiode abgenommene Menge des Netzkunden der jeweilige Zonentarif A-F durchlaufen wird.

(5) Die Pauschale kommt nur für die Staffeln 1-7 zur Anwendung, sofern keine Leistungsmessung durchgeführt wird und wird pro Monat als Staffel festgelegt.

(6) Der Leistungspreis für die Staffeln 1-7 und A-F kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Leistungsmessung durchgeführt wird, wobei der Leistungsanteil 80 % des Netznutzungsentgeltes pro Zählpunkt und Netzebene nicht übersteigen darf. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist das arithmetische Mittel der im letzten Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten stündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen. Sofern bei der Ermittlung des

Netznutzungsentgeltes die Daten für die Berechnung der Durchschnittsbelastung nicht vorhanden sind, sind die vertraglich vereinbarten Mindestleistungen heranzuziehen und dem Netznutzer zu verrechnen.

(7) Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis, dieselbe Pauschale oder denselben Leistungspreis aufweisen können. In den Staffeln 1-7 ist jedenfalls eine Pauschale und ein Leistungspreis pro Zone zu bestimmen. Eine Einstufung in die Zonen A-F bzw. Staffeln A-F ist ab einem Verbrauch von mehr als 1.107.000 kWh/a vorzunehmen, darunter sind die Zonen 1-7 bzw. Staffeln 1-7 anzuwenden.

(8) Die jeweils angegebenen Leistungspreise und Pauschalen innerhalb der jeweiligen Staffel sind als Staffelung zu verstehen.

1. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 1,2970	Staffel 1 372	510
8.001 - 15.000	Zone 2 1,2970	Staffel 2 372	510
15.001 - 40.000	Zone 3 1,2250	Staffel 3 372	510
40.001 - 80.000	Zone 4 1,2250	Staffel 4 372	510
80.001 - 200.000	Zone 5 1,1530	Staffel 5 372	510
200.001 - 400.000	Zone 6 1,1530	Staffel 6 372	510
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,7920	Staffel 7 372	510
0 - 5.000.000	Zone A 0,4900	Staffel A -	510
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2400	Staffel B -	510
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1120	Staffel C -	510
100.000.001- 200.000.000	Zone D 0,0370	Staffel D -	510
200.000.001- 900.000.000	Zone E 0,0370	Staffel E -	510
Ab 900.000.001	Zone F 0,0370	Staffel F -	510

b) Bereich Kärnten:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,7060
Zone 2	1,7060
Zone 3	1,6000
Zone 4	1,6000
Zone 5	1,4800
Zone 6	1,4800
Zone 7	1,4800

Staffel 1	300	650
Staffel 2	300	650
Staffel 3	300	650
Staffel 4	300	650
Staffel 5	340	650
Staffel 6	340	650
Staffel 7	340	650

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,2134
Zone B	0,1140
Zone C	0,0676
Zone D	0,0462
Zone E	0,0462
Zone F	0,0230

Staffel A	-	650
Staffel B	-	650
Staffel C	-	650
Staffel D	-	650
Staffel E	-	650
Staffel F	-	450

c) Bereich Niederösterreich:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,0287
Zone 2	1,0155
Zone 3	1,0155
Zone 4	0,9483
Zone 5	0,8841
Zone 6	0,8841
Zone 7	0,8841

Staffel 1	213	-
Staffel 2	213	-
Staffel 3	213	-
Staffel 4	213	-
Staffel 5	213	-
Staffel 6	213	-
Staffel 7	213	-

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,0603
Zone B	0,0559
Zone C	0,0473
Zone D	0,0473
Zone E	0,0388
Zone F	0,0220

Staffel A	-	443
Staffel B	-	443
Staffel C	-	398
Staffel D	-	398
Staffel E	-	354
Staffel F	-	120

d) Bereich Oberösterreich:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,0547
Zone 2	0,0547
Zone 3	0,0547
Zone 4	0,0547
Zone 5	0,0547
Zone 6	0,0547
Zone 7	0,0547

Staffel 1	204	375
Staffel 2	204	375
Staffel 3	204	375
Staffel 4	204	375
Staffel 5	204	375
Staffel 6	204	375
Staffel 7	204	375

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,0547
Zone B	0,0542
Zone C	0,0507
Zone D	0,0464
Zone E	0,0439
Zone F	0,0434

Staffel A		365
Staffel B		365
Staffel C		365
Staffel D		365
Staffel E		365
Staffel F		365

e) Bereich Salzburg:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	-
Zone 2	-
Zone 3	-
Zone 4	-
Zone 5	-
Zone 6	-
Zone 7	-

Staffel 1	-	-
Staffel 2	-	-
Staffel 3	-	-
Staffel 4	-	-
Staffel 5	-	-
Staffel 6	-	-
Staffel 7	-	-

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,3000
Zone B	0,3000
Zone C	0,3000
Zone D	0,0200
Zone E	0,0200
Zone F	0,0200

Staffel A	-	500
Staffel B	-	500
Staffel C	-	500
Staffel D	-	150
Staffel E	-	150
Staffel F	-	150

f) Bereich Steiermark:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,3974
Zone 2	0,3974
Zone 3	0,3974
Zone 4	0,3974
Zone 5	0,3974
Zone 6	0,3974
Zone 7	0,3974

Staffel 1	194	439
Staffel 2	194	439
Staffel 3	194	439
Staffel 4	194	439
Staffel 5	194	439
Staffel 6	194	439
Staffel 7	194	439

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,1046
Zone B	0,0798
Zone C	0,0565
Zone D	0,0467
Zone E	0,0462
Zone F	0,0456

Staffel A		439
Staffel B		439
Staffel C		439
Staffel D		439
Staffel E		439
Staffel F		439

g) Bereich Tirol:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,8000
Zone 2	1,8000
Zone 3	1,6000
Zone 4	1,6000
Zone 5	1,5000
Zone 6	1,5000
Zone 7	1,5000

Staffel 1	300	400
Staffel 2	300	400
Staffel 3	300	400
Staffel 4	300	400
Staffel 5	300	400
Staffel 6	300	400
Staffel 7	300	400

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001- 200.000.000
200.000.001- 900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,2000
Zone B	0,2000
Zone C	0,2000
Zone D	0,1000
Zone E	0,1000
Zone F	0,1000

Staffel A	-	400
Staffel B	-	400
Staffel C	-	400
Staffel D	-	400
Staffel E	-	400
Staffel F	-	400

h) Bereich Vorarlberg:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 -	Staffel 1 -	-
8.001 - 15.000	Zone 2 -	Staffel 2 -	-
15.001 - 40.000	Zone 3 -	Staffel 3 -	-
40.001 - 80.000	Zone 4 -	Staffel 4 -	-
80.001 - 200.000	Zone 5 -	Staffel 5 -	-
200.001 - 400.000	Zone 6 -	Staffel 6 -	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 -	Staffel 7 -	-
0 - 5.000.000	Zone A -	Staffel A -	-
5.000.001 - 10.000.000	Zone B -	Staffel B -	-
10.000.001 - 100.000.000	Zone C -	Staffel C -	-
100.000.001- 200.000.000	Zone D -	Staffel D -	-
200.000.001- 900.000.000	Zone E -	Staffel E -	-
ab 900.000.001	Zone F -	Staffel F -	-

i) Bereich Wien:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 -	Staffel 1 -	-
8.001 - 15.000	Zone 2 -	Staffel 2 -	-
15.001 - 40.000	Zone 3 -	Staffel 3 -	-
40.001 - 80.000	Zone 4 -	Staffel 4 -	-
80.001 - 200.000	Zone 5 -	Staffel 5 -	-
200.001 - 400.000	Zone 6 -	Staffel 6 -	-
400.001 - 1.107.000	Zone 7 -	Staffel 7 -	-
0 - 5.000.000	Zone A 0,2612	Staffel A -	680
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2309	Staffel B -	680
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1892	Staffel C -	680
100.000.001- 200.000.000	Zone D 0,0332	Staffel D -	680
200.000.001- 900.000.000	Zone E 0,0332	Staffel E -	460
ab 900.000.001	Zone F 0,0310	Staffel F -	460

2. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,2970	Staffel 1 372	510
8.001 - 15.000	Zone 2 1,2970	Staffel 2 372	510
15.001 - 40.000	Zone 3 1,2250	Staffel 3 372	510
40.001 - 80.000	Zone 4 1,2250	Staffel 4 372	510
80.001 - 200.000	Zone 5 1,1530	Staffel 5 372	510
200.001 - 400.000	Zone 6 1,1530	Staffel 6 372	510
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,7920	Staffel 7 372	510
0 - 5.000.000	Zone A 0,4900	Staffel A	510
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2460	Staffel B	510
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1190	Staffel C	510
ab 100.000.001	Zone D 0,0400	Staffel D	510

b) Bereich Kärnten:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,7060	Staffel 1 300	650
8.001 - 15.000	Zone 2 1,7060	Staffel 2 300	650
15.001 - 40.000	Zone 3 1,6000	Staffel 3 300	650
40.001 - 80.000	Zone 4 1,6000	Staffel 4 300	650
80.001 - 200.000	Zone 5 1,4800	Staffel 5 340	650
200.001 - 400.000	Zone 6 1,4800	Staffel 6 340	650
400.001 - 1.107.000	Zone 7 1,4800	Staffel 7 340	650
0 - 5.000.000	Zone A 0,6530	Staffel A -	650
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4300	Staffel B -	650
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3200	Staffel C -	650
ab 100.000.001	Zone D 0,1700	Staffel D -	500

c) Bereich Niederösterreich:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,1583
Zone 2	1,1077
Zone 3	1,1077
Zone 4	1,0678
Zone 5	0,9954
Zone 6	0,9954
Zone 7	0,9954

Staffel 1	217	-
Staffel 2	217	-
Staffel 3	217	-
Staffel 4	217	-
Staffel 5	217	-
Staffel 6	217	-
Staffel 7	217	-

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,4176
Zone B	0,3995
Zone C	0,3543
Zone D	0,3543

Staffel A		589
Staffel B		589
Staffel C		589
Staffel D		544

d) Bereich Oberösterreich:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,5499
Zone 2	1,2466
Zone 3	1,0744
Zone 4	0,8913
Zone 5	0,8175
Zone 6	0,7234
Zone 7	0,5716

Staffel 1	230	395
Staffel 2	230	395
Staffel 3	230	395
Staffel 4	230	395
Staffel 5	230	395
Staffel 6	230	395
Staffel 7	230	395

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
ab 100.000.001

Zone A	0,3537
Zone B	0,1554
Zone C	0,0250
Zone D	0,0250

Staffel A	-	395
Staffel B	-	395
Staffel C	-	395
Staffel D	-	395

e) Bereich Salzburg:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,6800
Zone 2	1,6800
Zone 3	1,6300
Zone 4	1,4700
Zone 5	1,2500
Zone 6	1,2500
Zone 7	1,2500

Staffel 1	300	-
Staffel 2	300	-
Staffel 3	300	-
Staffel 4	300	-
Staffel 5	300	-
Staffel 6	300	-
Staffel 7	300	-

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
ab 100.000.001

Zone A	0,8800
Zone B	0,6500
Zone C	0,6200
Zone D	0,6200

Staffel A	-	504
Staffel B	-	504
Staffel C	-	504
Staffel D	-	504

f) Bereich Steiermark:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,5141
Zone 2	1,5141
Zone 3	1,4523
Zone 4	1,3742
Zone 5	1,2023
Zone 6	0,7926
Zone 7	0,7900

Staffel 1	205	462
Staffel 2	205	462
Staffel 3	205	462
Staffel 4	205	462
Staffel 5	205	462
Staffel 6	205	462
Staffel 7	205	462

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
ab 100.000.001

Zone A	0,5994
Zone B	0,0722
Zone C	0,0683
Zone D	0,0479

Staffel A		462
Staffel B		462
Staffel C		462
Staffel D		462

g) Bereich Tirol:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,8000
Zone 2	1,8000
Zone 3	1,6000
Zone 4	1,6000
Zone 5	1,5000
Zone 6	1,5000
Zone 7	1,5000

Staffel 1	300	400
Staffel 2	300	400
Staffel 3	300	400
Staffel 4	300	400
Staffel 5	300	400
Staffel 6	300	400
Staffel 7	300	400

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
ab 100.000.001

Zone A	1,2000
Zone B	1,0000
Zone C	0,8000
Zone D	0,6500

Staffel A	-	400
Staffel B	-	400
Staffel C	-	400
Staffel D	-	400

h) Bereich Vorarlberg:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,8500
Zone 2	0,8500
Zone 3	0,8500
Zone 4	0,7500
Zone 5	0,7000
Zone 6	0,7000
Zone 7	0,6000

Staffel 1	400	-
Staffel 2	400	-
Staffel 3	400	-
Staffel 4	400	-
Staffel 5	400	-
Staffel 6	400	-
Staffel 7	400	-

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
ab 100.000.001

Zone A	0,3000
Zone B	0,1500
Zone C	0,0700
Zone D	0,0300

Staffel A		600
Staffel B		600
Staffel C		400
Staffel D		400

i) Bereich Wien:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,2903
Zone 2	1,0727
Zone 3	1,0727
Zone 4	0,7268
Zone 5	0,7268
Zone 6	0,7268
Zone 7	0,4978

Staffel 1	234	-
Staffel 2	234	-
Staffel 3	234	-
Staffel 4	234	-
Staffel 5	234	-
Staffel 6	234	-
Staffel 7	234	-

0- 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,2350
Zone B	0,1895
Zone C	0,1050
Zone D	0,1050

Staffel A	-	771
Staffel B	-	771
Staffel C	-	771
Staffel D	-	771

3. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebenen 2 und 3 für Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

Pauschale/Jahr	2.400,-- €/Jahr
Arbeitspreis	0,36 ct/kWh

4. Netznutzungsentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion und Speicherung in €/a:

a) bis b) Bereiche Burgenland und Kärnten: 0,-- €

c) Bereich Niederösterreich: 80.800,-- €. Für die Einspeisung in das Netz der OMV Gas GmbH hat der Verkäufer von Erdgas aus inländischer Produktion sowie von Speicherrechten diesen Betrag der OMV Gas GmbH zu entrichten.

d) Bereich Oberösterreich: 1.446.145,-- €. Für die Einspeisung in das Netz der Oberösterreichischen Ferngas AG hat die Rohöl-Aufsuchungs AG diesen Betrag an die Oberösterreichische Ferngas AG zu entrichten.

e) bis i) Bereiche Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien : 0,--€

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einem vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm³/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Regelzonenführers (§ 12b Abs. 1 Z 7 unverbindliche konsolidierte Fassung – GSNT-VO 2004, Stand 1.4.2006

GWG) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Regelzonenführers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

a) bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;

b) bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;

c) bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Entgelt für Messleistungen

§ 6. (1) Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung. Im Übrigen dürfen die Netzbetreiber ausschließlich angemessene Entgelte verlangen. Soweit Messeinrichtungen von Kunden mit Lastprofilzählern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Sofern der Netzbetreiber die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Zähleinrichtungen selbst vornimmt bzw. vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme zu übermitteln. Montagen durch den Netzbetreiber haben diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zähleinrichtung(en) am Zählpunkt 200,- € , so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten. Ein- und Ausbauten im Zug von Reparaturen und Nacheichungen durch den Netzbetreiber dürfen dem Kunden nicht extra verrechnet werden.

(3) Das Entgelt für die Beistellung, den Betrieb und die Eichung der Messgeräte darf pro Monat höchstens 1,5% vom Wiederbeschaffungswert betragen. Zählerregler sind ein Bestandteil des Netzes und sind hier nicht zu berücksichtigen.

(4) Zusätzlich darf zum Entgelt für Beistellung, Betrieb und Eichung für die monatliche Datenauslesung ein Entgelt von höchstens 8,- € pro Monat verrechnet werden. Bei jährlicher Datenauslesung darf ein Entgelt von höchstens 4,- € pro Jahr verrechnet werden. Sollten Zähler im Auftrag des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen werden, darf dafür kein Entgelt verrechnet werden.

(5) Zähler, welche von der Nacheichung befreit sind, sind nach spätestens 15 Jahren zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sind die Zähler im besonderen auf mechanische Beschädigung, Lagerspiel und Leichtgängigkeit von Drehkolben und Turbinenrad, zu überprüfen. Eine solche erfolgte Überprüfung ist am Messgerät ersichtlich zu machen. Erfolgt diese Überprüfung nicht, so darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75% vom Wiederbeschaffungswert betragen.

(6) Nach 15 Jahren sind Lastprofilzähler und Mengenumwerter zu erneuern, andernfalls darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75% vom Wiederbeschaffungswert betragen.

(7) Wiederbeschaffungswerte für Balgengaszähler G 2,5 – G 25 (Zweistutzen für Betriebsdrücke bis 0,5 bar):

Type	DN	Stutzen- abstand [mm]	Messbereich [m³/h]	Zähler mit Verschraubung [€]	Zähler ohne Verschraubung [€]	Anschlussplatte [€]	Kugeleckhahn mit Schlüssel [€]
------	----	-----------------------------	-----------------------	------------------------------------	-------------------------------------	------------------------	--------------------------------------

G 2,5	20	110	0,0025 – 4	41	39	9	11
G 2,5	25	110	0,0025 – 4	41	39	9	13
G 4	20	250	0,004 – 6	46	43	9	11
G 4	25	250	0,004 – 6	46	43	9	13
G 6	25	250	0,06 – 10	65	61	9	13
G 6	32	280	0,06 – 10	65	61	11	18
G 10	40	280	0,10 – 16	170	165	15	30
G 16	40	280	0,16 – 25	170	165	15	30
G 25	50	335	0,25 – 40	301	290	21	35

Alle Zähler für Impulsabgabe vorbereitet				
Impulsnehmer INZ 31	21			

Wiederbeschaffungswerte verstehen sich exkl. Steuern und Abgaben, inkl. Verpackung.

(8) Das Messentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus dem Import in Oberkappel und Baumgarten, aus dem Produktionsnetz der OMV Austria Exploration und Production GmbH sowie für die Einspeisung aus den Speicheranlagen der OMV Gas GmbH darf 5,65 Cent (ab 1. November 2006 2,40 Cent) je eingespeister MWh nicht übersteigen. Das jeweils geltende Messentgelt ist vom Netzbetreiber aufwandsorientiert zu berechnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Allgemeine Grundsätze der Kostenermittlung

§ 7. (1) Die Kosten sind als Durchschnittskosten auf Vollkostenbasis und, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Einbeziehung von Finanzierungskosten zu errechnen. Bei der Ermittlung der Kosten sind nur dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen, die für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb von Erdgasfern- und -verteilerleitungen erforderlich sind.

(2) Für die Ermittlung der Kosten eines Tarifierungszeitraumes ist die im Jahresabschluss enthaltene Bilanz und Ergebnisrechnung im Sinne von § 7 GWG für die Erdgasfern- und -verteilerleitungen maßgebend.

(3) Die im Jahresabschluss enthaltenen Aufwendungen und Erträge des Tarifierungszeitraumes sind auf ihre Nachhaltigkeit zu prüfen und in begründeten Ausnahmefällen zu normalisieren. Durch die Normalisierung wird sichergestellt, dass einmalige Aufwendungen und Erträge durch Werte, die einem langfristigen Durchschnitt entsprechen, ersetzt werden.

(4) Nach der Ermittlung der Kosten werden bei der Bestimmung der Tarife Zielvorgaben zugrunde gelegt. Hierbei werden die festgestellten Kosten sowohl um die branchenübliche Produktivitätsentwicklung als auch um die Veränderung eines Netzbetreiberpreisindex angepasst. Bei der branchenüblichen Produktivitätsentwicklung sind insbesondere der technologische und der organisatorische Fortschritt zu beachten. Der Netzbetreiberpreisindex setzt sich aus Indizes zusammen, welche die für den Betrieb eines Netzes maßgeblichen Kostenentwicklungen sachgerecht abbilden. Bei der Zielvorgabe sind weiters mengenabhängige Änderungen zu berücksichtigen.

Finanzierungskosten

§ 8. (1) Finanzierungskosten im Sinne dieser Verordnung umfassen die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind.

(2) Die Finanzierungskosten werden durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungszinssatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis ermittelt.

(3) Der Finanzierungszinssatz wird aus einem gewichteten Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Finanzierungsstruktur sowie einer zu erwartenden Ertragsteuerbelastung bestimmt.

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis wird durch die zum jeweiligen Stichtag vorliegende Bilanz im Sinne des § 7 GWG für Erdgasfern- und -verteilerleitungen bestimmt. Sie ergibt sich aus den für den Netzbetrieb nötigen Vermögensgegenständen abzüglich passivierter Einnahmen aus Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse) sowie abzüglich des Finanzvermögens.

Grundsätze der Kostenzuordnung für integrierte Unternehmen

§ 9. (1) Integrierte Erdgasunternehmen haben gemäß § 7 Abs. 4 GWG eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten für Erdgasfernleitungen, -verteilerleitungen und –speicherungstätigkeiten sowie sämtlicher Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches vorzunehmen.

(2) Die anfallenden Kosten der Erdgasfern- und -verteilerleitungen sind jährlich, differenziert nach Netzebenen direkt und nur in jenen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, auf Basis

innerbetrieblicher Leistungsverrechnung oder durch Kostenschlüsselung durch den jeweiligen Netzbetreiber zu ermitteln.

Kostenwälzung

§ 10. (1) Die Kosten der Netzebene 1 sind auf die Netzebene 2 zu überwälzen und werden somit Bestandteil der Kosten der Netzebene 2 für jeden Netzbereich. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70% nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30% nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich verteilt.

(2) Die Kosten des jeweiligen Regelzonenführers, einschließlich der anteiligen Kosten der Regulierung, gemäß der Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer, werden zu 100% nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich in der Netzebene 2 sowie 3 verteilt.

(3) Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse aus der Abgabe an Endverbraucher der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70% nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30% nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt.

(4) Um eine kostenverursachungsgerechte Zuordnung der Kosten der Netzebene 1 auf alle Netzbereiche in der Regelzone zu gewährleisten, ist ein Ausgleichsfaktor zu bestimmen, der das unterschiedliche Ausmaß der Einbringung von Kosten der im Anhang 2 zum GWG idF BGBl. I Nr. 148/2002 genannten Fernleitungen in der Fassung der Fernleitungsanlagenverordnung – Zl. K FLA G 01/03 berücksichtigt. Der Ausgleichsfaktor kann die nach Abs. 1 gewälzten Kosten der Netzebene 1 zu höchstens 30 vH erhöhen oder 30 vH kürzen. Die Summe der Kosten vor Anwendung des Ausgleichsfaktors ist gleich der Summe nach Anwendung der Ausgleichsfaktoren.

(5) Die Aufteilung der Kosten gem. Abs. 1 und 4 auf die einzelnen Netzbereiche führt unter Abzug eigener Kosten für Leitungen, die der Ebene 1 zugeordnet werden, zu folgenden Nettoszahlungen. Die folgenden Nettoszahlungen sind Jahresbeträge und werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der OMV Gas GmbH für den Netzbereich Oberösterreich der Oberösterreichische Ferngas AG, für den Netzbereich Niederösterreich der EVN AG, für den Netzbereich Steiermark der Gasnetz Steiermark GmbH, für den Netzbereich Burgenland der BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG, für den Netzbereich Kärnten der KELAG Netz GmbH, für den Netzbereich Salzburg der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und für den Netzbereich Wien der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH in Rechnung gestellt. In den für die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, die KELAG Netz GmbH und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation festgelegten Nettoszahlungen sind die für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers verbundenen erbrachten Leistungen enthalten.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH	13,405.325 €
EVN AG	9,543.593 €
BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG	1,026.754 €

Gasnetz Steiermark GmbH	518.972 €
Oberösterreichische Ferngas AG	3,360.549 €
KELAG Netz GmbH	842.936 €
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	1,802.593 € ⁴⁴

Übergangsbestimmung

§ 11. (1) Diese Verordnung findet auch auf die den Netzbetrieb übernehmenden Rechtsnachfolger der von dieser Verordnung erfassten integrierten Erdgasunternehmen Anwendung.

(2) Wird durch Änderungen der Systemnutzungstarife für die Abrechnung eine Verbrauchsabgrenzung notwendig, ist diese bei Anlagen ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber anhand der, gemäß der Lastprofilverordnung ermittelten, standardisierten Lastprofile durchzuführen.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 188 vom 30. September 2002, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO), geändert wird, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 093 am 15. Mai 2003, tritt mit 31. Mai 2004 außer Kraft.

(3) § 5 Abs. 9 tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft.

(4) § 2, § 3 Z 2 lit. b, c, f und i, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 8 Z 1 lit. a bis g und lit. i, § 5 Abs. 8 Z 2 lit. a bis g und lit. i, § 5 Abs. 8 Z 3 und 4, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 und 5 in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 treten mit 1. November 2005 in Kraft. § 5 Abs. 8 Z 1 lit. h und § 5 Abs. 8 Z 2 lit. h in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 treten am 1. Oktober 2005 in Kraft. § 2 Z 6 in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 tritt für den Netzbereich Vorarlberg mit 1. Oktober 2005 in Kraft. § 11 Abs. 2 in der Fassung der GSNT-VO-Novelle 2005 tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 8 treten mit 1. April 2006 in Kraft.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, am 19. Mai 2004